



# Beitragsordnung

Die Arbeitnehnergewerkschaft im Luftverkehr e.V. (AGiL)

Vom 04. Januar 2013, zuletzt geändert am 05. September 2017

## § 1 Grundsatz

1. Zur Erledigung der gewerkschaftlichen Vertretung der Mitglieder, der Wahrnehmung der organisationspolitischen und satzungsgemäßen Aufgaben und Leistungen erhebt die AGiL von ihren Mitgliedern finanzielle Beiträge.

## § 2 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Vollmitgliedschaft beträgt 1% der aktuellen Bruttogrundvergütung des Mitgliedes.
2. Die Höhe der Basismitgliedschaft beträgt 0,5% der aktuellen Bruttogrundvergütung des Mitgliedes.
3. Azubis zahlen für die Dauer ihrer Ausbildung 0,5% ihrer Bruttogrundvergütung für die Vollmitgliedschaft.
4. Außertarifliche Mitarbeiter können für einen frei wählbaren Mindestbeitrag von mindestens 8 Euro monatlich eine Basismitgliedschaft abschließen.
5. Ordentliche Mitglieder (Basis- und Vollmitgliedschaft), die sich im gesetzlichen Mutterschutz oder Elternzeit befinden, sind in diesem Zeitraum von der Beitragszahlung befreit, wenn für diese Zeit kein Lohn gezahlt wird.
6. Rentner und Arbeitslose und andere können Fördermitglied werden. Der monatliche Mindestbeitrag für die Fördermitgliedschaft beträgt 5 Euro.
7. Es steht jedem Mitglied frei, höhere Beiträge zu zahlen.
8. Die Bruttogrundvergütung beinhaltet keine Schicht-, Feiertags und sonstige Sonderzahlungen.
9. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten. Änderungen, die sich auf den Beitrag auswirken können, müssen der AGiL unverzüglich mitgeteilt werden.
10. Der Vorstand kann bei Vorliegen besonderer Gründe auf Antrag des Mitgliedes die Beiträge stunden oder befristet aussetzen.

## § 3 Leistungen

1. Alle ordentlichen Mitglieder werden durch die AGiL berufspolitisch- und tarifpolitisch vertreten.
2. Alle ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht und können in Ämter von oder durch die AGiL gewählt werden (z.B. Vorstand, Beirat, Tarifkommission, Betriebsrat oder Aufsichtsrat).
3. Bei Arbeitsniederlegungen (Streik), zu der der Vorstand aufgerufen hat, zahlt die AGiL an die beteiligten ordentlichen Mitglieder ein Streikgeld gemäß Streikordnung. Über Ausnahmen beschließt der Vorstand.
4. Alle Mitglieder können sich gemäß Rechtsschutzordnung im Arbeitsrecht rechtlich beraten lassen.
5. Vollmitglieder können zusätzlich zur rechtlichen Beratung, Rechtsschutz bei juristischen Streitigkeiten gemäß Rechtsschutzordnung beantragen.